

 \bigcirc

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

z. B. 0,4 max. Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

z. B. (0,6) max. Geschossflächenzahl, GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

z. B. | Zahl der Vollgeschosse, Z (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) z. B.TH 6,50 m Traufhöhe TH

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.4 2 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

1.4.1 Straßenverkehrsflächen

1.6 Sonstige Planzeicher

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Die unter § 4 Abs. 3 Nummern 4 und 5 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen sind

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) 6,50 m Traufhöhe (TH)

Die maximale Traufhöhe (TH) wird definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem lotrechten Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Unterer Bezugspunkt ist jeweils die Endausbauhöhe der zugehörigen Erschließungsstraße (Straße, Hausnummer), gemessen an der aßenbegrenzungslinie bzw. am Gehweg in der Mitte des Baugrundstücks. Bei Eckgrundstücken ist die Erschließungsstraße maßgebend, die dem Grundstück zugeordnet ist (Straße,

Die Überschreitung der zulässigen Traufhöhe im Bereich von Zwerchhäusern, eingeschobenen Glebeln und Loggien ist maximal auf einem Drittel der gesamten Gebäudelänge zulässig Die vorgegebenen Höhen dürfen an keiner Stelle überschritten werden.

2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Die Flächen außerhalb der Baugrenze sind von Bebauung freizuhalter

2.4 Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Zufahrtem sämti im wasssendurichlässigen Materialien auszuführen, wie z. B. Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder breitfugiges Pflaster.

2.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind bis zu einer Traufhöhe von 3,00 m zulässig. 2.6 Freiflächengestaltung

Zur Erhaltung der Artenvielfalt und zum Schutz der Ökosysteme ("Biodiversität") ist die Schaffung und Erhaltung von Sekundärbiotopen in Form von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie bepflanzten Vorgartenzonen und Baum- und Gehölzpflanzungen unablässig. Daher sind die folgenden Festsetzungen einzuhalten.

 Die im Bereich der Wohnnutzung vorhandenen Grundstücksflächen sind als strukturreiche Hausgärten zu gestalten.

 Die Grundstücksfreiflächen zwischen öffentlicher Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind, soweit nicht als Zuwege und Zufahrten genutzt, als zusammenhängende Grünfläche anzulegen. Kies- und Steinschüttungen sowie großflächige Pflasterungen sind unzulässig. Auf nicht zwingend erforderliche Flächen versiegelungen ist grundsätzlich zu verzichten.

 Darüber hinaus ist pro angefangene 200 m² überbauter und versiegelter Grundstücksfläche jeweils ein standortgerechter Obstbaum als Hochstamm (nach DIN 18916) mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm oder ein standortgerechter ggfs. kleinkroniger Laubbaum (H, 3 x v., Stammumfang mind. 16 cm) zu pflanzen. Für die Grundstücksflächen ist an mindestens einer Grundstücksgrenze auf der

gesamten Länge eine mindestens zweireihige freiwachsende Hecke anzupflanzen. Zur Pflanzung können hier standortgerechte und landschaftstypische Sträucher nach Wahl des Grundstückseigentümers verwendet werden Eine Pflanzung von Koniferen ist nur als Solitär zulässig.

Auffüllungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m ab Oberkante

Die Grundstückseigentümer sind zur dauerhaften und fachgerechten Pflege der zu

pflanzenden Bäume und Sträucher verpflichtet. Neuanpflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen

Wenn eine Ersatzpflanzung erforderlich wird, ist diese umgehend in der nächst folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzperiode beginnt am 25.09. und endet am 31.03. des ieweiligen Folgelahres.

Die Baumkronen sollen in ihrer natürlichen Ausprägung nicht beeinträchtigt werden und dürfen nur aus baumchirurgischen Gründen geschnitten werden.

Außerdem gelten die weiteren Festlegungen der Hünfelder Baumschutzsatzung.

2.7 Einfriedungen (§ 6 Abs. 10 Nr. 6, § 91 Abs. 1 Nr. 3, 7 HBO)

Geschlossene Einfriedungen in Form von Mauern und / oder Gabionen sind unzulässig. Im Bereich von Terrassen im direkten Anschluss an die Gebäude sind Sichtschutzwände mit einer Länge von maximal 6,00 m und einer Höhe von maximal 1,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche je Grundstücksseite zulässig.

Lebende Einfriedungen in Form von Heckenanpflanzungen sind zur öffentlichen Verkehrsfläche in einer Höhe von maximal 0,80 m ab Oberkante Verkehrsfläche / Gehweg zulässig, ansonsten bis zu einer Höhe von 1,20 m ab Oberkante Geländeoberfläche zulässig. Einfriedungen zu Fuß- und Wirtschaftswegen sind als hinterpflanzte Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m ab Oberkante Geländeoberfläche zulässig.

Offene Einfriedungen in Form vom Staketenzäunen, Maschendrahtzäunen oder Doppelstabmatten ohne Sichtschutzstreifen sind im Wohngebiet bis zu einer Höhe von 1,20

Abgrabungen, Aufschüttungen, Bodenmodellierungen

Stützmauern sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m (gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes) zulässig. Um eine Terrassierung zu erreichen, ist ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen zwei aufeinander folgenden Stützmauern

Randbegrenzungen wie Sockel, kleine Mauern, Stützmauern usw. sind zur Freihaltung eines Licht-Raum-Profils eingeschränkt zulässig: Bei allen Baugrundstücken mit vorgelagertem Gehweg sind vorgenannte Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m ab Oberkante Gehweg im fertigen Zustand zulässig.

Bei allen Baugrundstücken, die direkt an öffentliche Straßen grenzen, ohne dass ein Gehweg vorgelagert ist, sind 0,50 m des Baugrundstücks, gemessen vom Straßenrand (Hinterkante Bordstein) bis zur oben genannten Randbegrenzung oder Aufschüttung komplett baulich freizuhalten und vorgenannte Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von

2.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 Bau GB

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

max. 0,50 m ab Oberkante Straße im fertigen Zustand zulässig.

Anlage eines zu begrünenden Erdwalls und eines vorgelagerten Grabens Die Grundstückseigentümer der nördlichen Wohnbaugrundstücke sind in Richtung Hang zur Herstellung eines Erdwalls mit einer Höhe von 1,00 m mit einem zum Hang hin vorgelagerten Graben zur Vermeidung von Überflutungen durch Regenereignisse aus dem höhergelegenen landwirtschaftlichen Grundstück sowie zur dauerhaften Pflege / Unterhaltung der flächendeckend zu bepflanzenden Erdwallflächen und des Grabens verpflichtet. Verwendung finden ausschließlich heimische und standortgerechte Sträucher und Bäume zur Anlage eines mindestens dreireihigen strukturreichen Heckenbestandes auf dem Wallkörper

2.9 Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Zur vollständigen Kompensation der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Für die nicht zu vermeidenden und zu minimierenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Überbauung und Versiegelung von Flächen wird eine Kompensations maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt, wobei vorgesehen ist, das Flurstück 42, Flur 15, Gemarkung Hünfeld in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Die Nutzung der betreffenden Grundstücksfläche wird extensiviert und in eine extensiv genutzte Mähwiese umgewandelt. Die betreffenden Flächen werden zukünftig entsprechend den Unterhaltungs- und ?flegehinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda bewirtschaftet. Auf der betreffenden Fläche wird auf eine Düngung und den Einsatz von Pestiziden verzichtet. Die betreffenden Flächen werden zweimal jährlich gemäht, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15.06. erfolgen darf. Das anfallende Mähgut wird geräumt. Zwischen erster und zweiter Mahd muss ein zeitlicher Abstand von mindestens 8 Wochen liegen.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird in Anlehnung an Anlage 3 der Hessischen Kompensationsverordnung vom 26.10.2018 ermittelt. Entsprechend festgesetzt wird ein Kompensationsbedarf von 18.861 Biotopwertpunkten. Diese werden anteilig der o. a. Gesamtmaßnahme zugeordnet.



3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (auf Grundlage des § 91 HBO)

3.1 Satzung über die Baugestaltung der Randbereiche in der Kernstadt und in den

Für die gestalterischen Vorgaben und insbesondere für die Gestaltung der Dächer / Dachaufbauten etc. gilt die Satzung über die Baugestaltung in den Randbereichen einschließlich der grafischen Darstellungen und Beispiele und der Lagepläne hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Geltungsbereich in der gültigen Fassung, soweit sie den übrigen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht widerspricht

Ferner gelten die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

3.2 Stellplatzsatzung

Für die Gestaltung der Stellplätze gilt die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung. 3.3 Baumschutzsatzung

Zur Erhaltung von Bäumen wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

nichts anderes festgelegt wurde

3.4 Dachgestaltung Staffelgeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese nur an maximal einer Seite Hinsichtlich der Dachgestaltung gilt die Baugestaltungssatzung der Stadt Hünfeld, soweit 3.5 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Unter Hinweis auf das vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen und unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Landesbehörde ausgearbeitete Arbeitsblatt W 405 für eine Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harter Bedachung, Stand Oktober 2018, wird durch die Stadt Hünfeld der Grundschutz der Löschwassermenge von 48 cbm/h nach der Tabelle "Richtwerte für den Löschwasserbedarf (cbm/h)" unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gedeckt. Darüberhinausgehenden Löschwasserbedarf haben die Eigentümer bzw. die Bauherren auf eigene Kosten nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hünfeld bzw. dem jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise sowie sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.

Planungsphase

Es ist Aufgabe der Bauherrschaft, sich über den Planungsstand zu informieren und die eigene Planung, insbesondere die Zufahrt, auf die tatsächliche bauliche Situation vor Ort (z. B. Leuchten bzw. Bäume in öffentlichen Verkehrsflächen) abzustimmen.

Anbauverbot gemäß § 23 HStrG (Hessisches Straßengesetz)

Bauliche Anlagen jeglicher Art, Zufahrten, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie befestigte Park- und Hofflächen, Errichtung von Zäunen und Werbeanlagen sind im 5 m-Bereich der Kreisstraße K 12 unzulässig.

Oberflächenwasser darf nicht ungeregelt zur K 12 geleitet werden.

Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich befindet sich in der Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes für den "Tiefbrunnen Nüst" (WSG-ID 631-085). Die Schutzgebietslage bedingt hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens eine Beachtung der "Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Hünfeld im Stadtteil Michelsrombach und im Stadtteil Nüst" vom 22.03.1982 (StAnz. 14/1982 S. 731). Im Verordnungstext zum Schutze der o. a. Trinkwassergewinnungsanlage werden für die Schutzzone III B u. a. folgende Verbote zugrunde gelegt: Versenken von Abwasser einschließlich des von Straßen- und Verkehrsflächen abfließenden

Wassers (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WSG-VO), Ablagern von wassergefährdeten Stoffen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WSG-VO).

Hinweis zum nachsorgenden Bodenschutz:

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAlfBodSchG (Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung) die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz:

Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter, Bodenschutz für Häuslebauer' und ,Bodenschutz für Bauausführende' zu beachten.

Wegen der von der Kreisstraße K 12 ausgehenden Emissionen können keine Forderungen zur Errichtung von aktiven oder passiven Lärmschutzanlagen sowie Forderungen, die sich auf den Umweltschutz beziehen, vom Straßenbaulastträger erfüllt werden. Hinweis zu Flächen von Stellplätzen:

Auf die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser nach Grundstücksfläche, für mit Natur- und Verbundpflaster oder ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hünfeld, wird

Das <u>Dachflächenwasser</u> kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser insbesondere zur Gartenbewässerung benutzt werden. Falls die Sammlung von Dachflächenwasser in Zisternen beabsichtigt ist, darf dieses nur über ein getrenntes Leitungssystem einer anderweitigen Nutzung in Haus und Garten zugeführt werden Alternativ ist eine Versickerung des Dach- und Oberflächenwassers auf der betreffenden

Grundstücksfläche vorzusehen, wobei die Versickerungseinrichtungen in die Gestaltung der Freiflächen integriert werden sollten. Liegen Baugebiete am Hang, besteht ein erhöhtes Risiko von einströmendem Oberflächenwasser, z. B. bei Starkregen, aus dem Baugebiet selbst und aus den Außengebietsflächen in das Baugebiet. Es ist Aufgabe des Bauherrn, sich und sein

Niederschlägen müssen ordnungsgemäß gewährleistet sein bleiben und werden. Außengebietswasser gemäß § 55 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) darf nicht in die vorhandene Mischwasserkanalisation eingeleitet werden.

Wohnumfeld entsprechend der örtlichen Topographie vor erkennbaren Überflutungsfolgen

durch Starkregenereignisse abzusichern. Der Abfluss und das Versickern von

Der im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erforderliche Einbau von Betonfundamenten als sogenannte "Rückenstützen" für Bordsteine, wie z. B. "T 8" o. ä. entlang von Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Bereichen erfolgt auf den angrenzenden privaten 3rundstücken. Die Hinterkante des Bordsteines ist dabei die Grenze zwischen öffentliche und privater Grundstücksfläche Der Einbau dieser Betonfundamente wird von den Grundstückseigentümern dauerhaft und entschädigungsfrei geduldet. Durch die Grundstückseigentümer werden erforderliche Böschungsanlagen im Rahmen von Gehwegbau- bzw. Straßenbaumaßnahmen geduldet. Den Grundstückseigentümern obliegt es im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erforderlich werdende Geländeangleichungen

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien z. B. der Telekom vorzusehen. Bestehende Trassen sind entsprechend zu berücksichtigen und in ihrem Bestand zu sichern.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die Herstellung der <u>Hausanschlüsse</u> ist von den Grundstücksbesitzern selbst zu erbringen. Hierzu können ggf. Leerrohre vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gehweg verlegt werden.

Telefon und Strom

in den Verkehrswegen werden bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorgesehen. Die zuständigen Stellen werden vor Baubeginn

Die Erschließungsmaßnahme bzgl. Telekommunikation wird in dem Neubaugebiet in koordinierter unterirdischer Bauweise durchgeführt (Längsverkabelung). Die Herstellung der Hauszuführung (Tiefbau) ist von den Grundstücksbesitzern selbst zu erbringen. Dies kann z.B. durch die zur Bereitstellung eines Leerrohres vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. Gehweg erfolgen.

Empfehlungen für die Außenbeleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine möglichst umweltfreundliche und blendfreie Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.

Empfohlen werden:

1. voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0% 2. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, vom 10 Lux

für Hof- und Parkplatzbeleuchtung 3. niedrige Lichtpunkthöhen, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf

Masten nicht höher als 4,00 m 4. Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED

5. Leuchtdichten von max. 50 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende

Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen bzw.

selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.

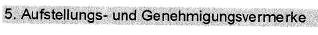
Weitere Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



vorhandene Flurstücke mit Bezeichnung

vorhandene Bebauung mit Hausnummer





Hünfeld, 16.01.2023

1. Aufstellungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung hat am 29.11.2022 die Aufstellung des Entwurfs des Bebauungsplanes 'Nr. '6 der 'Stadt 'Hunfeld für den Stadtteil 'Dammersbach "Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Genarkung Dammersbach, Flur 1 beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.12.2022 ortstellich bekannt gemacht

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Betörden

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 10.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Öffentlichkeit in der Zeit vom 12.12.2022 bis 12.01.2023 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes hat.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 12.12.2022 bis 12.01.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

3. Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.2023 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Dammersbach "Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Gemarkung Dammersbach, Flur 1 beschlossen. Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 26.06.2023 bis einschließlich 26.07.2023 öffentlich ausgelegen

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 17.06.2023 ortsijblich bekannt gemacht

Hünfeld, 31,07,2023

Hünfeld, 24.02.2025

7. Satzungsbeschluss Teil B

Hünfeld,

4. Erneuter Auslegungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung hat anii 07:122024 die erneute Auslegung des

"Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Gemarkung Dammersbach, Flur 1 beschlossen. Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 18.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024 und wegen eines Veröffentlichungsfehlers mit Verlängerung bis einschließlich 27.01.2025 öffentlich ausgele

Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Dammersbach

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 16.11.2024 und die Verlängerung am 21.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hünfeld, 03.02.2025

5. Satzungsbeschluss Teil A Die Stautverordhetenversammilung har nach 5 10 BauGB am 20.02.2025 den Teil A des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadttell Dammersbach "Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Gemarkung Dammersbach, Flur 1 als Satzung beschlossen.

6. Bekanntmachung Teil A des Bebauungsplanes gernaß § 10 Abs. 3 BauGB

Teil A des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Dammersbach "Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Gemarkung Dammersbach, Flur 1 wurde am 24.05.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Teil A des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Teil A des Bebauungsplanes rechtsverbindlich. Hünfeld, 02.06,2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BaudB am ______ den Teil B des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Hunfeld für den Stadtteil Dammersbach "Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Gemarkung Dammersbach, Flur 1 als Satzung

8. Bekanntmachung Teil B des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Teil B des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Dammersbach "Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Gemarkung Dammersbach, Flur 1 wurde am öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über

Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Teil B des Bebauungsplanes. Mit dieser

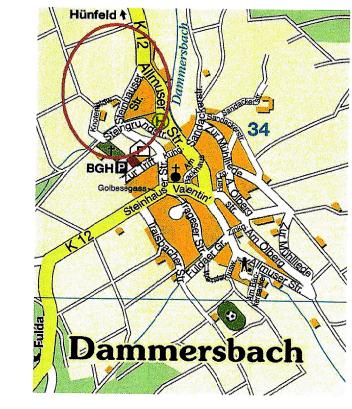
Bekanntmachung ist der o. g. Teil B des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Tschesnok

Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Dammersbach "Knotenfeldweg / Steinhauser Straße" Gemarkung Dammersbach, Flur 1



Maßstab: Bearbeitet:

Datum:

1:1000 (DINA1) Stadtbauamt Hünfeld Dipl.-Ing. Quinkler

02.06.2025

